

Sitzungsprotokoll

über die

(22.) ZWEIUNDZWANZIGSTE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Datum: 10. Dez. 2024

Ort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.08 Uhr

Vorsitz: Bürgermeisterin Monika Feichtinger

Außer der Vorsitzenden sind anwesend:

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

gfGemR Bacher Daniela Ing.

gfGemR Edelmaier Georg

Vbgm Indra Christopher

gfGemR Steiner Peter

gfGemR Streicher Alfred

gfGemR Waldbauer Christine

Die Gemeinderatsmitglieder:

GemR Cech Petra

GemR Deingruber Erich

GemR Dietrich Gregor

GemR Fumicz Dr. Michael

GemR Limani Fidan

GemR Prommer Gebhard

GemR Rauchenberger Michael

GemR Sachs Helma

GemR Schieder Renate

GemR Waldbauer Rudolf Ing.

GemR Wollinger Marcell

GemR Wollinger Sabine

entschuldigt:

gfGemR Schädl Wolfgang

GemR Grindel Melanie

GemR Gürbüz Ender Ing.

GemR Trost Johannes Ing. MA

Schriftführer: Thomas Hochebner

Außerdem anwesend: Kassenverwalterin Barbara Till bis 18.25 Uhr (nach TOP 11)

Feststellung der Vorsitzenden:

Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen. Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, anwesend sind bei Sitzungsbeginn die Vorsitzende und 18 weitere Mitglieder des Gemeinderates.

Die zur Gültigkeit von Beschlüssen erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit begrüßt die Vorsitzende Bürgermeisterin Monika Feichtinger die Gemeinderatsmitglieder.

Tagesordnungspunkt 01**Genehmigung der Tagesordnung**

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Monika Feichtinger gibt vor der Eröffnung der Sitzung bekannt, dass vor Beginn der Gemeinderatssitzung ein Dringlichkeitsantrag, gemäß § 46 der NÖ Gemeindeordnung, schriftlich und mit Begründung versehen, eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung der heutigen Sitzung ersucht wurde und zwar:

Dringlichkeitsantrag von GemR Dr. Michael Fumicz:**„Wohnhausanlage Walter-Sachs-Straße, Grundwasser- Pump- und Hebeanlage“**

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat, den Dringlichkeitsantrag im Gemeinderat zu verlesen, wird dieser von GemR Dr. M. Fumicz verlesen:

Antrag:

Ich, GR Dr. Michael Fumicz, stelle gemäß §46 (3) der NÖ Gemeindeordnung 1973, den Dringlichkeitsantrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2024 aufzunehmen:

Der Gemeinderat wolle beschließen: „Auf den Bauträger der Reihenhäuser und Mehrparteienwohnungen in der Verlängerung der Walter-Sachs-Straße soll dahingehend eingewirkt werden dass der Bauträger auf seine eigene Kosten eine Grundwasser- Pump- und Hebeanlage errichte, um zukünftige Überflutungen in diesem Bereich hintanzuhalten oder abzuschwächen und dadurch die Gemeinde Traisen in der Zukunft vor zu erwartenden Kosten und Belastungen bewahrt werde!“

Begründung:

Die Hochwassersituation vom 15.09.2024 hat bewirkt, dass die derzeit noch nicht bewohnten neuen Reihenhäuser sowie Mehrparteienwohnungen in der Verlängerung der Walter-Sachs-Straße im Innenbereich (Wohnbereich!) überschwemmt wurden. Dadurch ist großer Schaden entstanden, der aktuell saniert wird!

Bereits im Mai 2014 (derzeit als 25 jährliches Hochwasser geführt) stand dieser Bereich teilweise unter Wasser (eigene Wahrnehmung).

Durch den Bau der quer zur Fließrichtung des Grundwasserbegleitstromes der Traisen liegenden Tiefgaragen entlang der Walter-Sachs-Straße - in der Länge von etwa 140m - wird der freie Abfluss dieses Grundwasserstroms stark beeinträchtigt und gestaut. Als Ergebnis dieses Staus wurde auch die Tiefgaragenanlage überschwemmt. Zusätzlich staut sich in diesem Bereich auch der Abfluss des Ortskanals im Bereich des Pumpwerks, da bei Hochwasser eine Weiterleitung nicht möglich ist!

Verschärft wird diese Situation zusätzlich durch zahlreiches privates Kellerauspumpen im gesamten Zuflussbereich. Sichtbar wird dies im Hochwasserfall durch gehobene Kanaldeckel, bereits beginnend in der Bretschneiderstraße (Wahrnehmung der Bewohner der Bretschneiderstraße sowie eigene Videoaufnahmen)!

Die Summe dieser Ereignisse verschärft die Hochwassersituation im Bereich der neuen Siedlung in der Walter-Sachs-Straße immens! Eine Grundwasser- Pump- und Hebeanlage würde die Gefahrensituation in diesem Bereich sicherlich entlasten!“

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit für diesen Antrag durch:

Beschlussantrag: Diesem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmung: einstimmig

Der Dringlichkeitsantrag soll als Punkt 26 in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung eingefügt und behandelt werden. Der Dringlichkeitsantrag wird dem Protokoll als Beilage 1 angeschlossen.

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zugegangen ist.

Nach Befragung der Mitglieder, ob es Einwände gegen die Tagesordnung gibt und keine Einwände erhoben wurden, wird die Tagesordnung wie folgt festgesetzt:

- 01: Genehmigung der Tagesordnung
- 02: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17. Sept. 2024
- 03: Gebarungsprüfung vom 3. Dez. 2024, Prüfbericht
- 04: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025
- 05: Mittelfristiger Finanzplan 2025 - 2029
- 06: Dienstpostenplan 2025
- 07: Darlehensaufnahme für ABA, Bauabschnitt 15
- 08: Wertstoffsammelzentrum in Wiesenfeld, Inneres Darlehen zum anteiligen Grundstücksankauf, Beschluss
- 09: Friedhof, Errichtung einer Aufbahrungshalle, Finanzierungsplan
- 10: Friedhof, Änderung der Friedhofsgebührenordnung, Beschluss
- 11: Friedhof, Errichtung einer Aufbahrungshalle, Darlehensaufnahme, Beschluss
- 12: Friedhof, Errichtung einer Aufbahrungshalle, Erd- und Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe, Beschluss
- 13: Friedhof, Errichtung einer Aufbahrungshalle, Elektroinstallationsarbeiten, Auftragsvergabe, Beschluss
- 14: Volksheim, Änderung der Tarifordnung, Indexanpassung der Tarife
- 15: Gemeindewohnhaus Rathausplatz 5/3, Mietvertrag
- 16: Wasserversorgungsanlage, Photovoltaikanlage, Brunnenfeld Andorff, Ankauf von Montage- und Installationsmaterial, Beschluss
- 17: Photovoltaik, Öffentliche Gebäude, Potentialermittlung, Technische Betreuung, Auftragsvergabe
- 18: FFW-Traisen-Markt, Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges, Mannschaftstransporter Sprinter PRO 419 CDI, Beschluss
- 19: Personalwesen, Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung), Beschluss

- 20: Personalwesen, Verordnung einer Nebengebührenordnung nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz, Beschluss
- 21: Personalwesen, Verordnung einer Nebengebührenordnung nach dem NÖ Gemeindebedienstetengesetz, Beschluss
- 22: Öffentliches Gut, Kulmhofsiedlung, Reinhard Wallentin, Abtretungsvertrag, Übernahme in das Öffentliche Gut (EZ 378)
- 23: Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe
- 24: Brandschutzbeauftragter, Michael Tomaschko, Bestellung
- 25: WVA Traisen, Bahnhofstraße 3, Vertrag über die Benutzung von Öffentlichem Wassergut
- 26: Wohnhausanlage Walter-Sachs-Straße, Grundwasser- Pump- und Hebeanlage
- 27: Ehrungen
- 28: Personalangelegenheiten
 - 28.1 Weihnachtsunterstützung 2024 für Kinder der Gemeindebediensteten
 - 28.2 Edwin Schmidberger, Altersteilzeitvereinbarung, Beschluss
 - 28.3 Rrezart Berisha, unbefristeter Dienstvertrag
 - 28.4 Shkendije Cekay, unbefristeter Dienstvertrag
 - 28.5 Memet Gürbüz, unbefristeter Dienstvertrag
 - 28.6 Brigitte Billensteiner, Änderung des Beschäftigungsausmaßes

Weiters stellt die Vorsitzende den Antrag, die Tagesordnungspunkte 27 „Ehrungen“ und 28 „Personalangelegenheiten“ in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.

Beschluss: Die Tagesordnung und der Zusatzantrag der Bürgermeisterin wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Nach Abhandlung der Tagesordnung besteht die Möglichkeit von Anfragen.

Tagesordnungspunkt 02	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17. Sept. 2024
------------------------------	--

Da gegen das Sitzungsprotokoll vom 17. Sept. 2024 keine schriftlichen Einwände eingebracht wurden, stellt die Vorsitzende fest, dass dieses Sitzungsprotokoll als genehmigt gilt.

Tagesordnungspunkt 03	Gebarungsprüfung vom 3. Dez. 2024, Prüfbericht
------------------------------	---

Sachverhalt:

Vom Prüfungsausschuss wurde am 3. Dez. 2024 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Die Prüfung ergaben keine Beanstandungen.

Tagesordnungspunkt 04**Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025 lag in der Zeit vom 14. Nov. 2024 bis 29. Nov. 2024 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung einschließlich des Dienstpostenplans, der Anlagen gem. VRV 2015 und den Beilagen gem. NÖ GHVO, ausgefolgt. Es wurden bisher keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Der **Ergebnisvoranschlag 2025** weist somit folgende Beträge in Euro aus:

Summe der Erträge	8.287.700,00
Summe der Aufwendungen	<u>-8.998.400,00</u>
Nettoergebnis	-710.700,00
Nettoergebnis nach Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-288.400,00

d) Der **Finanzierungsvoranschlag 2025** weist folgende Beträge in Euro aus:

Summe der Einzahlungen	10.448.100,00
Summe der Auszahlungen	<u>11.073.000,00</u>
Nettofinanzierungssaldo	-624.900,00

e) Gesamtbetrag der aufzunehmenden **Darlehen** für die Investitionstätigkeit

€ 1.982.300,00

Darlehensstand am 31.12.2025

5.835.400,00

Verschuldung pro Kopf

1.711,26

Summe der Investitionen

2.919.100,00

Entnahmen aus Rücklagen

160.500,00

Haushaltspotential jährlich gem. § 5 NÖ GHVO

-261.800,00

Haushaltspotential kumuliert gem. § 5 NÖ GHVO

4.900,00

Der im Finanzausschuss und zur öffentlichen Aufsicht aufgelegte Entwurf des Haushaltsvoranschlages wurde aufgrund von Gesprächen mit der Aufsichtsbehörde noch in folgenden Punkten abgeändert: Dienstpostenplan, Mittelfristiger Finanzplan, Darlehensaufnahme für die Errichtung des WSZ. Die Änderungen werden von der Bürgermeisterin erörtert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge den vorliegenden, nunmehr aktualisierten Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 05**Mittelfristiger Finanzplan 2025 - 2029**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Gem. §72a NÖ GO 1973 hat der Gemeinderat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren zu erstellen. Bei der Beschlussfassung über den

Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

Ergebnishaushalt - Salden:

	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoergebnis	-710.700,00	-1.135.700,00	-1.199.800,00	-1.480.100,00	-1.641.600,00
Nettoergebnis nach Zuweis. u. Entn. v. Rücklagen	-288.400,00	-1.149.000,00	-1.213.100,00	-1.493.400,00	-1.654.900,00

Der Finanzierungshaushalt zeigt im mittelfristigen Finanzplan folgenden Geldfluss:

	2025	2026	2027	2028	2029
Geldfluss	-624.900,00	- 761.700	-737.600,00	-1.024.700,00	-1.172.800,00

Der im Finanzausschuss und zur öffentlichen Aufsicht aufgelegte Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes wurde aufgrund von Gesprächen mit der Aufsichtsbehörde noch in einigen Punkten geringfügig abgeändert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge den vorliegenden, nunmehr aktualisierten mittelfristigen Finanzplan für 2025 - 2029, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 06	Dienstpostenplan 2025
------------------------------	------------------------------

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Der Dienstpostenplan 2025 umfasst 38 Planstellen, davon 2 Funktionsdienstposten mit Personalzulagenanspruch. Aufgrund der aktuellen Dienstrechtsreform müssen im Dienstpostenplan alle Stellen nach dem bestehenden Dienstrecht (GVBG 1976) und dem ab 1. Jän. 2025 in Kraft tretenden neuen Dienstrecht (GBedG 2025) dargestellt werden. Der im Finanzausschuss und zur öffentlichen Aufsicht aufgelegte Entwurf des Dienstpostenplanes wurde aufgrund von Gesprächen mit der Aufsichtsbehörde (Abt. IVW3) am 26. Nov. 2024 noch in einigen Punkten berichtigt und im Hinblick auf das neue Dienstrecht Funktionsdienstposten für Bauamt, Kassenverwaltung und Bürgerservice eingeführt. Diese Neuerung ermöglicht zukünftig eine bessere und leistungsgerechtere Abbildung der tatsächlichen Tätigkeiten der Mitarbeiter in verantwortlichen Funktionen. Dazu mussten aber auch nach dem GVBG (alten Dienstrecht) Funktionsdienstposten vorgesehen werden. Da die betreffenden Mitarbeiter aufgrund einer Leistungsverwendung aber bereits in der entsprechenden Entlohnungsgruppe eingestuft sind, bleiben diese Ernennungen für die bestehenden Dienstverhältnisse ohne finanzielle Auswirkung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge den vorliegenden, nunmehr aktualisierten Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 07**Darlehensaufnahme für ABA, Bauabschnitt 15**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Für die Finanzierung der Arbeiten an der Abwasserbeseitigungsanlage benötigt die Marktgemeinde Traisen ein Darlehen in Höhe von € 180.000,00. Das Darlehen ist im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehen und ist gem. § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO nicht genehmigungspflichtig.

Die Refinanzierung des Darlehens samt Zinsen ist durch die kostendeckenden Gebühren gegeben. Eine Erhöhung der Kanalgebühren ist zurzeit nicht erforderlich. Die Kostenentwicklung wird laufend beobachtet und die Gebühren werden dementsprechend angepasst.

Die Laufzeit soll 25 Jahre betragen.

Es wurden 5 Banken eingeladen jeweils ein Angebot für eine Fixzinssatz-Variante und einen variablen Zinssatz, der an den 6-Monats-Euribor gebunden ist, zu legen.

Von den vier Instituten, die Angebote gelegt haben, ging die Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen, Babenbergerstraße 5, 3180 Lilienfeld, als Bestbieter hervor. Das Angebot wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor variabler Zinssatz	Fixzinssatz auf 10 Jahre, danach neue Vereinbarung.
Raiffeisenbank Traisen-Gölsental	3,515% Inkl. Aufschlag 0,467%	3% Vorzeitige Rückzlg. ohne Pönale möglich

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Darlehensaufnahme für die ABA BA 15 2024 bei der Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen in Höhe von € 180.000,00 mit dem Fixzinssatz von 3 % für die ersten 10 Jahre unter Beachtung der kostendeckenden Gestaltung der Kanalgebühren für die Refinanzierung, beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 08**Wertstoffsammelzentrum in Wiesenfeld, Inneres Darlehen zum anteiligen Grundstücksankauf, Beschluss**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Für die Finanzierung des Grundankaufes des gemeindeübergreifenden Wertstoffsammelzentrums über € 192.717,00 zuzüglich Grunderwerbssteuer über € 8.937,20 wurde in der Gemeinderatssitzung von 2.April 2024 die Finanzierung der Grundkosten durch Aufnahme eines inneren Darlehens aus der allgemeinen Rücklage beschlossen.

Die Laufzeit für das Darlehen soll 15 Jahre mit einem Fixzinssatz von 2% betragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Finanzierung des Grundkaufes des Wertstoffsammelzentrums durch ein inneres Darlehen an den Betrieb der Abfallwirtschaft in der Höhe von € 200.000,00 mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 2% beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 09	Friedhof, Errichtung einer Aufbahrungshalle, Finanzierungsplan
------------------------------	---

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 wurde ein Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer neuen Aufbahrungshalle gefasst und ein erster Planungsauftrag vergeben.

Das bestehende Gebäude stammt aus dem Jahr 1926 und entspricht, gemessen an den heutigen Anforderungen, nicht mehr dem zeitgemäßen Standard. Es ist vorgesehen, ein adäquates Gebäude mit einer Zufahrtsmöglichkeit des Bestatters, integrierten Kühlzellen, PV-Anlage, WC-Anlagen und einer dementsprechenden Überdachung zu schaffen, um Verabschiedungen in einem stilvollen Rahmen durchführen zu können.

Inzwischen wurden die Planungen abgeschlossen und die Bauleistungen zur Errichtung des Gebäudes ausgeschrieben.

Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf € 1,108,791,00. Diese Kosten können aus dem operativen Haushalt der Marktgemeinde Traisen nicht gestemmt werden. Für das Vorhaben soll um einen Zinsenzuschuss aus der Landesfinanzsonderaktion angesucht werden. Zum Nachweis der Finanzierbarkeit wird von der Gemeindeaufsicht die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes verlangt.

Der von der Gemeindeverwaltung gemeinsam mit GfGemR Peter Steiner und der Bürgermeisterin ausgearbeitete Finanzierungsplan sieht zur Vorhabenfinanzierung die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 900.000,00, die Einbringung eines Teiles der Überschüsse beim Friedhof aus den Jahren 2013-2023 in Höhe von € 134.700,- sowie Mittel aus dem KIP Programm 2025 (€ 87.000,-) vor.

Die laufende Bedienung des Darlehens soll durch eine Anhebung der Friedhofsgebühren einschließlich Einführung einer eigenen Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle am Beerdigungs- bzw. Verabschiedungstag, einen Zinsenzuschuss aus der Finanz-Landessonderaktion, eine Stromkostensparnis durch die PV-Anlage und die Fortführung der bereits bisher bestandenen Kostendeckung (Überschüsse) beim Friedhof gewährleistet werden. GfGemR Steiner erörtert den Finanzierungsplan.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat erachte das Vorhaben zur Errichtung einer Aufbahrungshalle für unabdingbar im Sinne des § 90 (6) der NÖ Gemeindeordnung, das aufgrund der zu Grunde liegenden Kalkulation, zu keiner zusätzlichen Belastung des Gemeindehaushaltes führt. Der Gemeinderat möge daher den dem Protokoll als Beilage 2 angeschlossenen Finanzierungsplan vom 6. Nov. 2024 zur Sicherstellung der Bedeckung der laufenden Belastung durch die Darlehensaufnahme beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 10	Friedhof, Änderung der Friedhofsgebührenordnung, Beschluss
------------------------------	---

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Die geplante Errichtung einer neuen Aufbahrungshalle erfordert auf Basis des unter Tagesordnungspunkt 09 beschlossenen Finanzierungsplanes eine Anhebung der Friedhofsgebühren um etwa 10 %. Zusätzlich soll die Kühlraumgebühr stärker angehoben und ein eigener Tarif für die Benutzung der neuen Aufbahrungshalle am Verabschiedungstag eingeführt werden. Für zukünftige anonyme Urnenbestattung („Naturbestattung“), die in einer neuen Friedhofsordnung vorgesehen werden soll, wird ebenfalls ein Tarif eingeführt.

Gegenüber dem Entwurf, der dem Wirtschaftsausschuss vorgelegen ist, soll aufgrund

einer Anregung der Aufsichtsbehörde noch ein Tarif für das Öffnen und Schließen von Blinden Grüften (Erdgräber mit Steinplattenabdeckung) zusätzlich eingefügt werden (§4 Abs. 3). Die Verordnung soll mit 1. Jän. 2025 in Kraft treten.
Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren wurde im Jahr 2011 vorgenommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die neue Friedhofsabgabenverordnung nach dem NÖ. Bestattungsgesetz für den Friedhof der Marktgemeinde Traisen mit folgendem Wortlaut

„§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und Kühlzelle im Urnenhain
- f) Gebühren für die Benützung Aufbahrungshalle und Kühlzelle im Friedhof

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- a) Reihengräber bis zu 2 Leichen € 165,00
- b) Familiengräber bis zu 4 Leichen € 330,00
- c) Grüfte zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 2420,00
- d) Urnennischen bis zu 3 Urnen € 570,00
- e) Anonyme Naturbestattung € 600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen (Reihen- und Familiengräber) und für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

- a) Erdgrabstellen € 385,00
- b) Erdgrabstellen mit Deckel oder Steinplattenbelag (blinde Grüfte) € 780,00
- c) Grüften € 880,00
- d) Urnengräbern (für Beisetzung im Erdgrab) € 200,00
- e) Urnennischen € 145,00
- f) Anonyme Naturbestattung € 200,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz (1) festgesetzten Gebührensätze.

(3) Erhöhungsbetrag für die unter 1) und 2) angeführten Beerdigungsgebühren bei einer Grabstelle mit Deckel (Blinde Gruft) € 450,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der für die Grabstellen zu entrichtenden Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle im Urnenhain

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle im Urnenhain (einschließlich der Benützung der Kühlzelle) beträgt für den Tag der Beerdigung / Verabschiedung € 320,00.

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlzelle) im Urnenhain beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

§ 7

Gebühren für die Benützung Aufbahrungshalle im Friedhof

Die Gebühr für die Benützung Aufbahrungshalle im Friedhof (einschließlich der Benützung der Kühlzelle) beträgt für jeden angefangenen Tag.
€ 40,00.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird ab dem Monatsersten, der nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, rechtswirksam.“

und deren Wirksamkeit ab 1. Jän. 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 11	Friedhof, Errichtung einer Aufbahrungshalle, Darlehensaufnahme, Beschluss
------------------------------	--

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Für die Finanzierung einer neuen Aufbahrungshalle benötigt die Marktgemeinde Traisen ein Darlehen in Höhe von € 900.000,-. Das Darlehen ist im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehen (Ansatz: 6/817003+346000) und ist bei Förderung durch die Landesfinanzsonderaktion gem. § 90 Abs. 4 Z 2 NÖ GO nicht genehmigungspflichtig. Eine Zuzählung soll erst im Jahr 2025 erfolgen.

Die Refinanzierung des Darlehens samt Zinsen ist durch die kostendeckenden Gebühren gegeben. Eine Erhöhung der Friedhofsgebühren wurde unter TOP 10 bereits beschlossen. Die Kostenentwicklung wird laufend beobachtet und die Gebühren werden dementsprechend angepasst.

Die Laufzeit beträgt 40 Jahre. Es wurden fünf Banken eingeladen, jeweils ein Angebot für eine Fixzinssatz-Variante und einen variablen Zinssatz, der an den 6-Monats-Euribor gebunden ist, zu legen. Vier Institute haben angeboten, diese Angebote wurden am 4. Nov. 2024 im Beisein von Vertretern aller Gemeinderatsfraktionen eröffnet und am 21. Nov. 2024 im Finanzausschuss vorberaten. Der Inhalt der Angebote wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Als Bestbieter stellte sich die Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen, Babenbergerstraße 5, 3180 Lilienfeld, mit einem Fixzinsangebot von 3,0 % auf die ersten 10 Jahre heraus.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Darlehensaufnahme für die Errichtung der Aufbahrungshalle bei der Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen, Babenbergerstraße 5, 3180 Lilienfeld, in Höhe von € 900.000,- nach beiliegendem Darlehensangebot (Beilage 3) mit einem Fixzinssatz von 3,0 % für 10 Jahre unter Beachtung der kostendeckenden Gestaltung der Friedhofsgebühren für die Refinanzierung, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 12**Friedhof, Errichtung einer Aufbahrungshalle, Erd- und Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe, Beschluss**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Für die Errichtung der neuen Verabschiedungshalle wurde vom Büro Kalczyk & Kreihansel ZT-GmbH aus Rohrbach ein nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung für die Erd- und Baumeisterarbeiten gemacht und fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Zwei Firmen haben Angebote abgegeben.

Vom Büro Kalczyk & Kreihansel wurde eine Angebotsprüfung vorgenommen und die Fa. Gruber GmbH, Ochsenburgerstraße 4, 3151 St. Georgen/Steinfeld, mit einem Angebotspreis von brutto € 853.501,64 als Bestbieter ermittelt. Die Kosten des Projekts sind im Haushaltsvoranschlag 2025 unter Ansatz 5/817003-010000 veranschlagt. Der Vergabevorschlag wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 18. Nov. 2024 vorberaten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung der Verabschiedungshalle an die Fa. Franz Gruber GmbH, Ochsenburgerstraße 4, 3151 St. Georgen/Steinfeld, zum Preis von brutto € 853.501,64 beschließen. Diese Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage durch die Landesfinanzsonderaktion.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 13**Friedhof, Errichtung einer Aufbahrungshalle, Elektroinstallationsarbeiten, Auftragsvergabe, Beschluss**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet:

Für die Errichtung der neuen Verabschiedungshalle wurde vom Büro Kalczyk & Kreihansel ZT-GmbH aus Rohrbach ein nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung für die Elektroinstallationsarbeiten gemacht und vier Firmen zur Anbotsabgabe eingeladen. Drei Firmen haben kein Angebot abgegeben.

Vom Büro Kalczyk & Kreihansel wurde eine Angebotsprüfung gemacht und die Fa. Elektro Posch GmbH, Mariazeller Straße 43, 3160 Traisen wurde mit einem Preis von € 65.184,74 brutto als Bestbieter ermittelt.

Der Vergabevorschlag wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 18. Nov. 2024 vorberaten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Elektroinstallationsarbeiten zur Errichtung der Verabschiedungshalle an die Fa. Elektro Posch GmbH, 3160 Traisen zum Preis von brutto € 65.184,74 beschließen. Diese Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage durch die Landesfinanzsonderaktion.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 14	Volkshheim, Änderung der Tarifordnung, Indexanpassung der Tarife
------------------------------	---

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet:

Bei der letzten Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde die Gemeinde aufgefordert, die Volkshheimtarife anzuheben und mit einer Indexanpassung zu versehen.

Vom Wirtschaftsausschuss wird eine ca. 15 % Erhöhung vorgeschlagen.

Die Miettarife für das Volkshheim sollen zukünftig zu Jahresbeginn jährlich wertangepasst werden. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den September 2024 errechnete Indexzahl (123,6). Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Tarife werden erstmals im Jänner 2026 auf Basis der Steigerung des VPI für den September 2025 angepasst.

Weiters wird die Hausordnung angepasst, da die Kellerräumlichkeiten (Bar, Jugendraum) nicht mehr vermietet werden. Die Änderungen wurden auch vom Kulturausschuss befürwortet.

Die Tarifliste der Mietgebühren und die Hausordnung für das Volkshheim sind ein Bestandteil dieses Protokolls und werden als Beilagen 4-5 angeheftet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Tarifordnung für das Volkshheim und der Hausordnung beschließen. Die neuen Regelungen sollen ab 1. Jän. 2025 in Kraft treten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 15	Gemeindewohnhaus Rathausplatz 5/3, Mietvertrag
------------------------------	---

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet:

Im Gemeindewohnhaus Rathausplatz 5 (Betreubares Wohnen) soll die freigewordene Wohnung Top 3 (vormals Schrittwieser) neu vergeben und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen werden.

Der Wohnungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20. Nov. 2024 einen entsprechend einstimmigen Vergabevorschlag für diese Wohnungsvergabe gefasst.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge die Vergabe der Wohnung Top 3 im Gemeindewohnhaus Rathausplatz 5 mit einer Nutzfläche von 58,85 m² und einem monatlichen Entgelt (einschl. Betriebskosten) von € 437,00 inkl. USt., ab dem 1. Jän. 2025, an Frau Waltraud Kirchner, 3160 Traisen, Dolezalstraße 13/1 und den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 16**Wasserversorgungsanlage, Photovoltaikanlage, Brunnenfeld Andorff, Ankauf von Montage- und Installationsmaterial, Beschluss**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet:

Die wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rd. 163 kWp im Brunnenfeld Andorff laufen nach wie vor und es wird von einer positiven Beurteilung noch im Jahr 2024 ausgegangen. Grundsätzlich wurden für die Lieferung und Errichtung der Photovoltaikanlage drei Angebote eingeholt. Als Bestbieter für das Gesamtprojekt ging aus diesen Angeboten die Fa. Elektro Posch GmbH, Mariazeller Straße 43, 3160 Traisen mit einem Angebotspreis von € 151.991,32 netto hervor.

In der GR-Sitzung vom 26.6.2024 unter TOP 9 wurde bereits der Ankauf der Photovoltaikmodule und der Wechselrichter von der Fa. Elektro Posch GmbH beschlossen. Dies alles unter dem Aspekt, dass eine Bewilligung für die Errichtung erwartet wird bzw. wenn dies wider Erwarten nicht passieren sollte, die komplette Anlage in Richtung Norden außerhalb des Schutzgebietes verschoben wird. Die Preise der Anlagenteile sind stark marktabhängig und so sollen nun auch noch die übrigen Materialien (Montagetische, Schaltschränke und Kabel) gekauft werden, um hier keinen Preisänderungen oder Lieferverzögerungen ausgesetzt zu sein. Die Kosten für den Ankauf der Materialien betragen etwa € 63.000,-.

Die Bürgermeisterin regt an, auch die Montage der Anlage nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens gleich mit zu vergeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Ankauf der Montagetische, Schaltschränke und Kabel für die die Errichtung der Photovoltaikanlage im Brunnenfeld Andorff auf der Basis des Gesamtangebotes vom 8.2.2024 an die Fa. Elektro Posch GmbH, Mariazeller Straße 43, 3160 Traisen zu einem Gesamtpreis von netto € 63.000,- beschließen.

Zusatzantrag der Bürgermeisterin:

Nach positivem Abschluss des Raumordnungsverfahrens soll, um Preissteigerungen zu vermeiden, umgehend auch die Montage der Anlage auf Basis des Angebotes vom 8. Feb. 2024 an die Fa. Elektro Posch GmbH beauftragt werden.

Beschluss: Beide Anträge werden angenommen.

Abstimmungen: mehrheitlich, 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Tagesordnungspunkt 17**Photovoltaik, Öffentliche Gebäude, Potentialermittlung, Technische Betreuung, Auftragsvergabe**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Die Zielsetzung der kommenden Jahre ist es, möglichst effizient mit Photovoltaikanlagen auf den öffentlichen Gebäuden die Energie für den Eigenverbrauch zu erzeugen. Eine diesbezügliche grundlegende Erhebung des Dachflächenpotentials wurde bereits durchgeführt und darauf aufbauend soll nun die Beratungs- und Ingenieurleistung für die Abschätzung des PV-Potentials erfolgen. Hierfür wurden zwei Angebote eingeholt, die Firma Hydroingenieure Umwelttechnik GmbH, St. Landstr. 27a, 3500 Krems ging mit einem Preis von € 12.960,- brutto als Bestbieter hervor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Beratungs- und Ingenieurleistungen für die Abschätzung des PV-Potentials von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden an die Fa. Hydroingenieure Umwelttechnik GmbH, St. Landstr. 27a, 3500 Krems zu einem Gesamtpreis von brutto € 12.960,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 18	FFW-Traisen-Markt, Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges, Mannschaftstransporter Sprinter PRO 419 CDI, Beschluss
------------------------------	--

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Die Freiwillige Feuerwehr Traisen Markt muss ihren Fahrzeugbestand erneuern und benötigt daher ein Fahrzeug der Type Mercedes Benz Sprinter PRO 419 CDI standard (Mannschaftstransporter). Die In-Dienst-Stellung ist für das Jahr 2026 geplant. Die derzeit geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf rd. € 104.000,-.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist der Ankauf des Grundfahrzeuges veranschlagt (5/163002-040000), der Kaufpreis ist bei Auslieferung fällig. Im Haushaltsjahr 2026 ist die Finanzierung des Fahrzeugaufbaues vorgesehen. Zu den Mitteln der Gemeinde sind auch Eigenmittel der Feuerwehr, Bedarfszuweisungen des Landes und ein Beitrag des Bundes (Mehrwertsteuererstattung) im Projekt „Mannschaftsbus Feuerwehr“ vorgesehen. Von der Mercedes-Benz Österreich GmbH, Mercedes-Benz Platz 1, 5301 Eugendorf liegt ein Angebot vom 19. Nov. 2024 vor, mit einem Kaufpreis von € 64.824,12 brutto. Die Auslieferung an den Aufbauer (Firnkrantz GmbH, 3701 Großweikersdorf) ist im Sommer 2025 vorgesehen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Mercedes Benz Sprinter PRO 419 CDI standard als Mannschaftstransporter für die Freiwillige Feuerwehr Traisen Markt bei der Firma Mercedes-Benz Österreich GmbH, 5301 Eugendorf zum Kaufpreis von € 64.824,12 brutto beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 19	Personalwesen, Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung), Beschluss
------------------------------	--

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Aufgrund der Dienstrechtsreform der Gemeindebediensteten (GBedG 2025) muss auch die Funktionsverordnung der Marktgemeinde Traisen angepasst werden. Diese muss die Festlegungen des Dienstpostenplanes widerspiegeln.

Bei der Überprüfung der derzeit bestehenden Regelungen wurde durch die Abt. IVW3 des Amtes der NÖ. Landesregierung festgestellt, dass für den Gemeindevorarbeiter die Festlegung der Funktionsgruppe 6 (hervorgehobene Verwendung gem. § 2 Abs. 3 lit. d GBDO) mit der Gewährung einer Personalzulage nicht vereinbar ist. Die Funktionsgruppe

soll daher auf 7 (§ 2 Abs. 3 lit. b GBDO) angehoben werden, was eine „gehaltsgleiche“ Überleitung bedeutet.

Das neue Dienstrecht sieht eigene Zulagen für Fachexperten (FE) vor, die als Gehaltsbestandteile gelten. Diese Neuerung ermöglicht zukünftig eine bessere und leistungsgerechtere Abbildung der tatsächlichen Tätigkeiten der Mitarbeiter in verantwortlichen Funktionen (Bauamt, Kassenverwaltung, Bürgerservice). Dazu mussten aber auch nach dem alten Dienstrecht (GVBG, GBDO) Funktionsdienstposten vorgesehen werden. Da die betreffenden Mitarbeiter aufgrund einer Leistungsverwendung bereits in der entsprechenden Entlohnungsgruppe eingestuft sind, bleiben diese Ernennungen ohne Auswirkung auf das jeweilige Monatsentgelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die neue Funktionsverordnung für die Mitarbeiter der Marktgemeinde Traisen mit folgendem Wortlaut

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende:

**Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
(Funktionsverordnung)**

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten (Amtsleitung)	8	FL 3
2.	Dienstposten des Bauhof-Vorarbeiters (Vorarbeiter)	7	FL 1
3.	Funktionsdienstposten Bauamt	7	FE 2
4.	Dienstposten des Kassenverwalters	7	FE 2
5.	Funktionsdienstposten Bürgerservice	6	FE 1

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 13. Dez. 2007 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.“

und deren Wirksamkeit ab 1. Jän. 2025 beschließen.

Zugleich werden die Funktionsdienstposten folgenden Mitarbeitern zugeordnet:

Amtsleitung: Thomas Hochebner
 Vorarbeiter: Gernot Filzwieser
 Bauamt: Ing. Gerhard Fügl
 Kassenverwaltung: Barbara Till
 Bürgerservice: Marco Birgfellner

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 20**Personalwesen, Verordnung einer Nebengebührenordnung nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung und dem NÖ Gemeindevertrags-bedienstetengesetz, Beschluss**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Anlass der Überarbeitung der Nebengebührenordnung ist einerseits, die Forderung danach im Zuge der letzten Gebarungseinschau durch die Aufsichtsbehörde vom Oktober 2023 („Differenzierung bei der Anspruchsberechtigung hinsichtlich befristeter und unbefristeter bzw. vollbeschäftigter und teilbeschäftigter Bediensteter“), andererseits die Einführung eines neuen Dienstrechts für die Gemeindebediensteten ab 1.1.2025, die die Ausarbeitung einer neuen Nebengebührenordnung nach dem Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (GBedG) notwendig machte.

Grundsätzlich wurden die Regelungen der Nebengebührenordnung vom 13.12.1983 i.g.F. überarbeitet, auf ihre Gesetzeskonformität geprüft, aktualisiert und noch aktuelle Bestimmungen dabei weitgehend der Höhe nach unverändert übernommen. Der Entwurf wurde der Abteilung IVW3 - Dienstrecht beim Amt der NÖ Landesregierung vorgelegt und am 26.11.2024 ebendort durchbesprochen.

Nicht mehr relevante oder schwer verständliche Bestimmungen wurden gestrichen (Anstellung nach ABGB, viele Mehrdienstleistungsentschädigungen), Kraftfahrzeugpauschalen sollen in geringem Umfang nur noch für den FDP Bauamt und den Schulwart gewährt werden, verbliebene Mehrdienstleistungsentschädigungen werden stundenmäßig quantifiziert, beim FDP Bauamt reduziert. Die Fortzahlung von Fehlgeld- und Erschwerniszulagen im längeren Krankheitsfall wird eingeschränkt. Im Gegenzug wurden leistungsbezogene Zulagen eingeführt, um die tatsächlichen Verhältnisse in der Gemeindeverwaltung abzubilden (Budget- und Rechnungsabschluss-erstellung, Lohnverrechnung, Administration Bürgerservice). Die Fehlgeldentschädigung wird den aktuellen Verhältnissen (Nebenkassen etc.) angepasst. Beim FDP Bauamt wurde eine halbe EDV-Zulage eingeführt, die in Verbindung mit Reduktionen der Mehrdienstleistung und der Kraftfahrzeugpauschale dazu dient, eine allfällige Stundenreduktion mit entsprechender Gehaltsanpassung leichter vornehmen zu können. Für den Totengräber wurden Sonderzulagen je Grabstelle pauschaliert festgesetzt. Im Anhang sind dienstrechtliche Bestimmungen zusammengefasst, die nicht unmittelbar Regelungsgegenstand der Nebengebührenordnung sind, aber ebenfalls mit beschlossen werden sollen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Nebengebührenordnung nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz und den angeschlossenen Anhang mit folgendem Wortlaut

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Traisen, mit der die

Nebengebühren- und Dienstbekleidungsordnung

für die Bediensteten der Marktgemeinde Traisen beschlossen wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen hat in seiner Sitzung vom 10. Dez. 2024 auf Grund der §§ 42 bis 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) LGBl. 2400 sowie des § 20 des **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976** (GVVG) LGBl. 2420 in ihrer jeweils geltenden Fassung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf allen Bediensteten der Marktgemeinde Traisen, die der NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (GBDO 1976) oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG 1976) unterliegen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 2

Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in den Abschnitten II und III festgesetzten Nebengebühren.

Grundsätzlich werden Nebengebühren mit dem Zeitpunkt gewährt, in dem der Bedienstete die Voraussetzungen für den Anfall der Nebengebühren erfüllt.

Teilzeitbeschäftigte Gemeindebedienstete erhalten pauschalierte Nebengebühren zu dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil.

Die Nebengebühren gemäß § 6 Zif. 3 und Zif. 10 lit. a, d, e, f, g, h, i ruhen bei einer länger als 60 Tage ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst – ausgenommen Erholungsurlaub.

II. Abschnitt**Nebengebührenverzeichnis**

§ 3

Reisegebühren

1. Auf die Gemeindebediensteten finden die Landes-Reisegebühren (NÖ. Landes-Bedienstetengesetz LGBl. 2100, VIII. Abschnitt) in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht anders bestimmt wird, sinngemäß Anwendung.
2. Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die tatsächlichen Fahrtkosten ersetzt.
3. Die Teilnehmer an mehrtägigen Schulungskursen erhalten, wenn die Kosten für Verpflegung und Unterkunft von der Gemeinde oder von einer anderen öffentlichen Institution getragen werden, den Ersatz der wöchentlichen An- und Rückreisekosten.

§ 4

Aufwandsentschädigung1. Kraftfahrzeugpauschale

Jene Gemeindebedienstete, die ihr eigenes Kraftfahrzeug bei der Ausübung des Dienstes benützen, erhalten eine monatliche Fahrzeugpauschale in folgender Höhe:

Der Inhaber des Funktionsdienstpostens Bauamt für die Benützung seines KFZ innerörtlich (Bemessung: 86 km/Monat)	€ 43,00
der Schulwart der Volksschule (Bemessung: 77 km/Monat)	€ 38,50

2. FSME-Schutzimpfung

Bediensteten des Bauhofes und den Betreuerinnen in den Kindergärten werden die Kosten für eine FSME-Schutzimpfung gegen Vorlage eines Beleges ersetzt.

§ 5

Mehrdienstleistungsentschädigung

- a) Die Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung richtet sich nach § 46 Abs. 2 der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Der Schulwart erhält für die quantitative Mehrdienstleistung eine Mehrdienstleistungsentschädigung von monatlich 17 % der Bemessungsgrundlage nach lit. a). Dies entspricht einer Mehrdienstleistung von 28 Stunden/Monat.
- c) Der Inhaber des Funktionsdienstpostens Bauamt erhält für die quantitative Mehrdienstleistung für die Betreuung der Steuerung der Wasserversorgungsanlage und für die Arbeiten im Bauamt eine monatliche Mehrdienstleistungspauschale von 5 Überstunden.
 - d) Der Leitende Gemeindebedienstete erhält für die quantitative Mehrdienstleistung eine monatliche Mehrdienstleistungspauschale von 10 % der Bemessungsgrundlage nach lit. a. Dies entspricht einer Mehrdienstleistung von 16,5 Stunden/Monat.

§ 6

Sonderzulagen

- 1. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderzulagen gemäß § 6 bildet, wenn nicht anders angegeben, das Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 10 NÖ GVBG 1976.
- 2. Allen Gemeindebediensteten wird eine Sonderzulage nach § 47 (3) GBDO im Ausmaß von 4 % zuerkannt.
- 3. Fehlgeldentschädigung
Der in der Gemeindekasse beschäftigte Hauptkassier und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Fehlgeldentschädigung in Höhe von 2 %.
Gemeindebedienstete, die mit Bargeldverkehr betraut sind (Nebenkassen) erhalten eine monatliche auszuzahlende Fehlgeldentschädigung in Höhe von 0,4 %.
- 4. Sonderzulage Lohnverrechnung
Die Bedienstete, die mit der Lohnverrechnung betraut ist, erhält für diese Dienstleistung eine Sonderzulage in Höhe von 7 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 lit. a).
- 5. Sonderzulage Budget- und Rechnungsabschlusserstellung
Die Bedienstete, die mit der Kassenverwaltung und der Erstellung von Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen betraut ist, erhält für diese Dienstleistung eine Sonderzulage in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 lit. a).
- 6. Sonderzulage Bürgerservice und Wahlen
Der Inhaber des Funktionsdienstpostens Bürgerservice, der mit der Administration der Bürgerservicestelle und der Durchführung von Wahlen betraut ist, erhält für diese Dienstleistung eine Sonderzulage in Höhe von 5 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 lit. a).
- 7. Datenschutzbeauftragter
Der Bedienstete, der die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde Traisen ausübt, erhält eine Sonderzulage in Höhe von 2 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 Zif. 1.
- 8. Brandschutzbeauftragter
Der Bedienstete, der die Aufgabe des Brandschutzbeauftragten der Marktgemeinde Traisen ausübt, erhält eine Sonderzulage in Höhe von 2 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 Zif. 1.
- 9. Vertreter des Bauhof-Vorarbeiters
Im Falle einer Vertretung des Gemeindevorarbeiters wird dem Vertreter ab dem ersten Tag der

Vertretung eine Vertretungszulage gewährt. Diese beträgt pro Tag ein 1/30stel von 0,64 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 Zif. 1.

10. Professionistenzulage

Sämtliche, dem Bauhof der Gemeinde zugeteilte Vertragsbedienstete (Arbeiter) ab der Entlohnungsgruppe 5 – NÖ GVBG 1976 und der vollbeschäftigte Schulwart der Volksschule erhalten eine monatliche Sonderzulage (Professionistenzulage) in Höhe von 5 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 lit. a.

11. Schmutzzulage

Den bei der Abfallentsorgung beschäftigten Gemeindebediensteten steht eine Schmutzzulage zu. Die Höhe der Schmutzzulage beträgt 0,06 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 (1) pro Stunde.

12. Erschwernis- und Gefahrenzulagen

- a. Den Bediensteten des Bauhofes gebührt für die überwiegend erschwerten Arbeitsbedingungen (Kanalerhaltung, Hoch- und Tiefbautätigkeit, Straßenreinigung, Schneeräumung, Hitze- und Kälteeinwirkung) eine monatliche Erschwernis- u. Gefahrenzulage. Diese Zulage beträgt 13,6 % der Bemessungsgrundlage, § 6 (1).
- b. Bei Teerarbeiten, bei Rohrbrucharbeiten und bei Grabarbeiten im Grundwasserbereich, bei Arbeiten, die mit besonderer Staubeentwicklung verbunden sind, beträgt die Zulage pro Stunde 0,16 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 (1).
- c. Gemeindebedienstete erhalten für die beim Öffnen und Schließen einer Grabstelle anfallenden Tätigkeiten eine Erschwerniszulage.
Diese beträgt bei
 -) händisch zu grabenden Erdgrabstellen 12,5 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 (1) pro Grabstelle (für das Öffnen der Grabstelle: 75 % der Zulage; für das Schließen: 25%)
 -) mit Bagger zu grabenden Erdgrabstellen 6,25 % pro Grabstelle (Öffnen/Schließen: je 50 %)
 -) Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen 3,2 % pro Grabstelle (Öffnen: 100 %).
- d. Die Raumpflegerinnen des Volksheimes erhalten, solange sie zur Reinigung der Klosettanlagen verpflichtet sind, als Schmutz- u. Erschwerniszulage einen monatlichen Pauschalbetrag von 5,18 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 (1).
- e. Gemeindebedienstete, die zu über 80 % ihrer Arbeitszeit an Bildschirmen und Geräten der elektronischen Datenverarbeitung tätig sind, gebührt monatlich eine Erschwerniszulage von 17 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 lit. a) (EDV-Zulage 1).
- f. Gemeindebedienstete, die zu 40 - 80 % ihrer Arbeitszeit an Bildschirmen und Geräten der elektronischen Datenverarbeitung tätig sind, gebührt monatlich eine Erschwerniszulage von 8,5 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 lit. a) (EDV-Zulage 2).
- g. Die Raumpflegerinnen der Schulen und des Gemeindeamtes erhalten für die Reinigung der Klosettanlagen und des Gehsteiges sowie der Autobushaldebucht vor dem Schulgebäude bzw. Rathaus als Schmutz- u. Erschwerniszulage einen monatlichen Pauschalbetrag von 2,61 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 (1).
- h. Die Kinderbetreuerinnen erhalten für die Reinigung der Klosettanlagen des Kinderspielplatzes, des Gehsteiges sowie für die Schneeräumung und Fensterputzarbeiten als Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage einen monatlichen Pauschalbetrag von 3,0 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 (1).
- i. Den vollbeschäftigten Schulwarten gebührt für die erschwerten Arbeitsbedingungen (Reinigung der Toilettenanlagen, Fensterputzarbeiten, Gehsteigreinigung, Schulhofsäuberung, Schneeräumung etc.) eine Erschwernis- und Gefahrenzulage.
Die Zulage beträgt pro Monat 5,6 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 (1).

13. Bekleidungsbeitrag

Gemeindebedienstete im Reinigungsdienst erhalten zur Anschaffung von Arbeitsbekleidung bzw. -schuhen einen jährlichen Bekleidungsbeitrag von 1,5 % der Bemessungsgrundlage nach § 6 (1).

III. Abschnitt

§ 7

Naturalbezüge

- a) Die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes erhalten in 2jährigem Intervall Sicherheitsschuhe, Regenschutzbekleidung, Winterjacke und -hose, Jacke, Hose und T-Shirts, darüber hinaus bei Bedarf Gummistiefel, Arbeitshandschuhe, Schnitenschutzhose, Sicherheitshelm und Gehörschutz. Bei starkem Verschleiß kann die Tragedauer verkürzt werden. Die Dienst- und Schutzkleidung ist verpflichtend im Dienst zu tragen. Die Bediensteten haben für die Reinigung und Instandhaltung der Bekleidung zu sorgen. Der Bedarf ist vom Vorarbeiter im Einvernehmen mit dem Bauamtsleiter festzustellen.
Bedienstete, die mit Dienstkleidung betraut werden, sind verpflichtet, sie im Dienst zu tragen.
- b) Der Gemeindebedienstete, der bei Beisetzungen am Friedhof Dienst versieht, erhält einen schwarzen Mantel und eine Dienstkappe, die bei Bedarf erneuert werden. Sie sind bei der Dienstverrichtung im Zuge von Beerdigungen zu tragen.
- c) Dem Schulwart der Volksschule steht eine Dienstwohnung zur Verfügung, die er über Aufforderung des gesetzlichen Schulerhalters zu beziehen hat. Die Benützung der Naturalwohnung gilt als steuerlicher Sachbezug.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 8

Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich eventuell aus dieser Vorschrift ergeben, entscheidet der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen nach Vorberatung mit der Personalvertretung. Die endgültige Entscheidung obliegt dem jeweils zuständigen Gericht.

§ 9

Wirksamkeit

Diese Verordnung wird gemäß § 59 Abs. (1) der NÖ Gemeindeordnung 1973 nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am 1. Jänner 2025 rechtswirksam. Gleichzeitig verliert die Nebengebührenordnung vom 13.12.1982 in der geltenden Fassung ihre Gültigkeit. Gleichzeitig verliert die Nebengebührenordnung vom 13.12.1982 in der geltenden Fassung sowie alle vom Gemeinderat gesondert gefassten Beschlüsse zu Zulagen und Zuerkennung von Dienstbekleidung ihre Gültigkeit.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dez. 2024

Die Bürgermeisterin:
Monika Feichtinger

ANHANG ZUR NEBENGEBÜHRENORDNUNGSONDERURLAUB MIT BEZÜGEN

Den Bediensteten wird Sonderurlaub mit Bezügen in nachstehenden Fällen gewährt:

- | | |
|---|--------|
| a) Bei eigener Eheschließung | 2 Tage |
| b) Niederkunft der Gattin | 2 Tage |
| Tod des Ehegatten, eigenen Kindes, der Eltern, Schwiegereltern, | 1 Tag |
| c) Großeltern oder Geschwister; | |
| Wenn der verstorbene in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat | 3 Tage |
| d) Silberne Hochzeit des Dienstnehmers | 1 Tag |
| e) Eheschließung der Kinder | 1 Tag |
| f) Wohnungswechsel | 1 Tag |
| Vorladungen bei Behörden bzw. Gerichten mit Ausnahme von Straf- u. | |
| g) Verwaltungsstrafsachen in eigener Angelegenheit und Konsultation eines | 1 Tag |
| Facharztes die erforderliche Zeit bis zu | |

PERSONALZULAGEN

1. Amtsleiterzulage (Personalzulage)
Der Leitende Gemeindebedienstete erhält eine monatliche Personalzulage in der Höhe von 25 % des jeweiligen Entgeltes.
2. Vorarbeiterzulage (Personalzulage)
Der Gemeindevorarbeiter erhält als Aufsichtsorgan der Gemeindearbeiter eine monatliche Personalzulage in der Höhe von 17 % des jeweiligen Entgeltes.

BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Vertragsbedienstete, mit denen Dienstverträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, erhalten auf Grundlage einer entsprechenden Leistungsbeurteilung nach § 18a GVBG nach drei Dienstjahren (ab dem Dienst Eintritt bei der Marktgemeinde Traisen) eine außerordentliche Vorrückung und nach 10-jähriger Dienstzeit zwei weitere außerordentliche Vorrückungen zuerkannt. Der Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 1974 tritt damit außer Kraft.

ARBEITSZEIT

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt für alle Bediensteten 38 Stunden.

BILDSCHIRMBRILLE

Bedienstete, die überwiegend an Bildschirmen der elektronischen Datenverarbeitung tätig sind, gebührt maximal alle zwei Jahre ein Kostenzuschuss zur Anschaffung einer Bildschirmbrille in Höhe von maximal € 250,-. Dazu ist ein originaler Kaufbeleg vor zu legen. Die Brille ist in Ausübung des Dienstes zu tragen."

und deren Wirksamkeit ab 1. Jän. 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 21**Personalwesen, Verordnung einer
Nebengebührenordnung nach dem NÖ
Gemeindebedienstetengesetz, Beschluss**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Die Einführung eines neuen Dienstrechts für die Gemeindebediensteten ab 1.1.2025 macht die Ausarbeitung einer neuen Nebengebührenordnung nach dem Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (GBedG) notwendig. Mitarbeiter, die ab dem 1.1.2022 in den Gemeindedienst eingetreten sind, haben ein Optionsrecht in das neue System. Das betrifft bei der Marktgemeinde Traisen zehn Mitarbeiter. Für eine vergleichsweise Darstellung der Entlohnung nach dem neuen Dienstrecht im Vergleich zum bestehenden ist die Festlegung der Nebengebühren nach dem GBedG eine unverzichtbare Voraussetzung.

Der Entwurf wurde der Abteilung IVW3 - Dienstrecht beim Amt der NÖ Landesregierung vorgelegt und am 26.11.2024 ebendort durchbesprochen.

Bei der Bemessung der Nebengebührenordnung nach dem neuen Dienstrecht wurde danach getrachtet, sich am derzeitigen Lohnniveau zu orientieren, um zukünftig den Fall zu vermeiden, dass neu eingestellte Mitarbeiter gegenüber den bereits länger für die Gemeinde tätigen Mitarbeitern entlohnungsmäßig wesentlich besser gestellt werden. Die Einstiegsgehälter sind beim neuen Dienstrecht etwas höher, die Lebensverdienstkurve dafür flacher. Gehaltsvorrückungen erfolgen nur mehr alle 6 Jahre, außerordentliche Vorrückungen und bestimmte Zulagen sind nicht mehr vorgesehen (zB. EDV-Zulage). Die Anwendung der Landes-Reisegebührenordnung ist gesetzlich geregelt, eine Pauschalierungsvereinbarung von Mehrdienstleistungen kann durch die Bürgermeisterin direkt mit dem Bediensteten erfolgen.

Der Entfall der Nebengebühren bei längerer Dienstverhinderung ist gesetzlich geregelt. Bei einigen Bestimmungen wird auf Vorschlag der Abt. IVW3 auf die Regelungen in der Nebengebührenordnung nach dem GVBG verwiesen (zB Naturalbezüge, Sonderurlaubsregelung).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Nebengebührenordnung nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz und den angeschlossenen Anhang mit folgendem Wortlaut

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Traisen, mit der die

Nebengebühren- und Dienstbekleidungsordnung

für die Bediensteten der Marktgemeinde Traisen beschlossen wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen hat in seiner Sitzung vom 10. Dez. 2024 auf Grund der §§ 78 bis 86 des **NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (GBedG)** LGBl. 15/2024 in ihrer jeweils geltenden Fassung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf allen Bediensteten der Marktgemeinde Traisen, die dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (GBedG) LGBl. 15/2024 unterliegen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 2

Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in den Abschnitten II und III festgesetzten Nebengebühren.

Teilzeitbeschäftigte Gemeindebedienstete erhalten pauschalierte Nebengebühren zu dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil.

II. Abschnitt

Nebengebührenverzeichnis

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Jene Gemeindebedienstete, die ihr eigenes Kraftfahrzeug bei der Ausübung des Dienstes benützen, erhalten im Sinne des § 116 NÖ Landes-Bedienstetengesetz eine Fahrzeugpauschale in folgender Höhe:

Der Inhaber des Funktionsdienstpostens Bauamt für die Benützung seines KFZ innerörtlich (Bemessung: 86 km/Monat)	€ 43,00
der Schulwart der Volksschule (Bemessung: 77 km/Monat)	€ 38,50

2. FSME-Schutzimpfung

Bediensteten des Bauhofes und den Betreuerinnen in den Kindergärten werden die Kosten für eine FSME-Schutzimpfung gegen Vorlage eines Beleges ersetzt.

§ 4

Fehlgeldentschädigung

1. Fehlgeldentschädigung

Der in der Gemeindekasse beschäftigte Hauptkassier und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Fehlgeldentschädigung (Kassenverlustgeld) in Höhe von 2 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 gemäß NÖ GBedG 2025.

Gemeindebedienstete, die zusätzlich mit Bargeldverkehr betraut sind (Nebenkassen) erhalten eine monatliche auszuzahlende Fehlgeldentschädigung (Kassenverlustgeld) in Höhe von 0,4 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 gemäß NÖ GBedG 2025.

§ 5

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

- a. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderzulagen gemäß § 5 bildet, wenn nicht anders angegeben, das Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 NÖ GBedG 2025.
- b. Den Bediensteten des Bauhofes gebührt für die überwiegend erschwerten Arbeitsbedingungen (Kanalerhaltung, Hoch- und Tiefbautätigkeit, Straßenreinigung, Schneeräumung, Hitze- und Kälteeinwirkung) eine monatliche Erschwernis- u. Gefahrenzulage. Diese Zulage beträgt 7,4 % der Bemessungsgrundlage gemäß lit. a.
- c. Bei Teerarbeiten, bei Rohrbrucharbeiten und bei Grabarbeiten im Grundwasserbereich, bei Arbeiten, die mit besonderer Staubentwicklung verbunden sind, beträgt die Zulage pro Stunde 0,16 % der Bemessungsgrundlage gemäß lit. a.
- d. Den bei der Abfallentsorgung beschäftigten Gemeindebediensteten steht eine Schmutzzulage zu. Die Höhe der Schmutzzulage beträgt 0,06 % der Bemessungsgrundlage gemäß lit. a.

- e. Gemeindebedienstete erhalten für die beim Öffnen und Schließen einer Grabstelle anfallenden Tätigkeiten eine Erschwerniszulage auf Basis der Bemessungsgrundlage lit.a.
Diese beträgt bei
-) händisch zu grabenden Erdgrabstellen 12,8 % pro Grabstelle
 -) mit Bagger zu grabenden Erdgrabstellen 9,5 % pro Grabstelle
 -) Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen 4,75 % pro Grabstelle.
- f. Die Raumpflegerinnen des Volksheimes erhalten, solange sie zur Reinigung der Klosettanlagen verpflichtet sind, als Schmutz- u. Erschwerniszulage einen monatlichen Pauschalbetrag von 5,3 % der Bemessungsgrundlage gemäß lit. a.
- g. Die Raumpflegerin des Gemeindeamtes erhält für die Reinigung der Klosettanlagen und des Gehsteiges sowie der Autobushaltebucht vor dem Rathaus als Schmutz- und Erschwerniszulage einen monatlichen Pauschalbetrag von 2,67 % der Bemessungsgrundlage gemäß lit. a.
- h. Den vollbeschäftigten Schulwarten gebührt für die erschwerten Arbeitsbedingungen (Reinigung der Toilettenanlagen, Fensterputzarbeiten, Gehsteigreinigung, Schulhofsäuberung, Schneeräumung etc.) eine Erschwerniszulage.
Die Erschwerniszulage beträgt pro Monat 5,7 % der Bemessungsgrundlage (lit. a).
- i. Bekleidungsbeitrag
Gemeindebedienstete im Reinigungsdienst erhalten zur Anschaffung von Arbeitsbekleidung bzw. -schuhen einen jährlichen Bekleidungsbeitrag von 1,55 % der Bemessungsgrundlage gemäß lit. a.

§ 6

Qualitative Leistungszulagen

1. Lohnverrechnung
Die Bedienstete, die mit der Lohnverrechnung der Gemeinde und der angeschlossenen Schulgemeinden und Verbände hauptverantwortlich betraut ist, erhält für diese Dienstleistung eine qualitative Leistungszulage in Höhe von monatlich 7 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 lit. a.
2. Vertreter des Bauhof-Vorarbeiters
Im Falle einer Vertretung des Gemeindevorarbeiters wird dem Vertreter ab dem ersten Tag der Vertretung eine Vertretungszulage gewährt. Diese beträgt pro Arbeitstag ein 1/30stel der niedrigsten Stufe der Funktionszulage FL1.
3. Datenschutzbeauftragter
Der Bedienstete, der die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde Traisen ausübt, erhält eine Sonderzulage in Höhe von 2 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 lit. a.
4. Brandschutzbeauftragter
Der Bedienstete, der die Aufgabe des Brandschutzbeauftragten der Marktgemeinde Traisen ausübt, erhält eine Sonderzulage in Höhe von 2 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 lit. a).

III. Abschnitt

§ 10

Naturalbezüge

- d) Für die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes und des Friedhofes gelten die Regelungen nach der Nebengebührenordnung nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz vom 10. Dez. 2025 (Zl.: 011-2-23-GVBG/2024-th).

- e) Dem Schulwart der Volksschule steht eine Dienstwohnung zur Verfügung, die er über Aufforderung des gesetzlichen Schulerhalters zu beziehen hat. Die Benützung der Naturalwohnung gilt als steuerlicher Sachbezug.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich eventuell aus dieser Vorschrift ergeben, entscheidet der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen nach Vorberatung mit der Personalvertretung. Die endgültige Entscheidung obliegt dem jeweils zuständigen Gericht.

§ 12

Wirksamkeit

Diese Verordnung wird gemäß § 59 Abs. (1) der NÖ Gemeindeordnung 1973 nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am 1. Jänner 2025 rechtswirksam.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Die Bürgermeisterin:
Monika Feichtinger

ANHANG

zur Nebengebührenordnung

SONDERURLAUB MIT BEZÜGEN

Hinsichtlich der Gewährung von Sonderurlaub mit Bezügen gelten die Regelungen der Nebengebührenordnung nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz vom 10. Dez. 2025 (Zl.: 011-2-23-GVBG/2024-th).

PERSONALZULAGEN

1. Amtsleiterzulage (Personalzulage)

Der Leitende Gemeindebedienstete erhält eine monatliche Personalzulage in der Höhe von 25 % des Monatsentgeltes gem. § 75 GBedG.

2. Vorarbeiterzulage (Personalzulage)

Der Gemeindevorarbeiter erhält als Aufsichtsorgan der Gemeindegewerkschafter eine monatliche Personalzulage in der Höhe von 17% des Monatsentgeltes gem. § 75 GBedG.

ARBEITSZEIT

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt für alle Bediensteten 38 Stunden.

BILDSCHIRMBRILLE

Bedienstete, die überwiegend an Bildschirmen der elektronischen Datenverarbeitung tätig sind, gebührt maximal alle zwei Jahre ein Kostenzuschuss zur Anschaffung einer Bildschirmbrille in Höhe von maximal € 250,-. Dazu ist ein originaler Kaufbeleg vor zu legen. Die Brille ist in Ausübung des Dienstes zu tragen."

und deren Wirksamkeit ab 1. Jän. 2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 22	Öffentliches Gut, Kulmhofsiedlung, Reinhard Wallentin, Abtretungsvertrag, Übernahme in das Öffentliche Gut (EZ 378)
------------------------------	--

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Im Zuge eines baurechtlichen Verfahrens auf der Parz. 847/48, EZ 434 der Fa. Wetzl GmbH und auf Basis des Vermessungsplanes des Büros Terragon Vermessungs ZT-GmbH mit der GZ 12915, vom 14.2.2024 soll die ausgewiesenen Teilflächen 3 (70m²) von der Parz. 867/1, EZ 4, Reinhard Wallentin in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Traisen zu der Parz. 847/38, EZ 378 übernommen werden. Diese Teilfläche ist im Naturstand schon immer als Straßenanlage der MG Traisen genutzt und es erfolgt auch keine finanzielle Ablöse an den Besitzer Hrn. Reinhard Wallentin. Die Kosten für die Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung werden von der MG Traisen getragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Teilfläche 3 der Parzelle 867/1, EZ 4, von Hrn. Reinhard Wallentin auf Grundlage des Vermessungsplan des Büros Terragon Vermessungs ZT-GmbH mit der GZ 12915, vom 14.2.2024, in das öffentliche Gut der MG Traisen zu der Parz. 847/38, EZ 378 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 23	Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe
------------------------------	--

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Am 26. September 2024 wurde mit LGBI. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabebetarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 ersetzt. Um die neuen Tarife vorschreiben zu können ist vom Gemeinderat eine entsprechende Verordnung zu beschließen.

Ein entsprechend einstimmiger Beschlussantrag wurde vom Gemeindevorstand gestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen wolle die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe mit folgendem Wortlaut beschließen:

„§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen hat in seiner Sitzung vom 10. Dez. 2024 beschlossen, für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ

Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 24	Brandschutzbeauftragter, Michael Tomaschko, Bestellung
------------------------------	---

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Da GemR Gebhard Prommer mit Ende der Gemeinderatsperiode ausscheiden wird, möchte er auch die Aufgabe des Brandschutzbeauftragten nicht mehr erfüllen. Gemeindemitarbeiter und Kommandant der FFW Traisen Markt Michael Tomaschko hat sich bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Er verfügt über einen entsprechenden Befähigungsnachweis durch das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Herrn Michael Tomaschko mit Wirkung vom 1.1.2025 als Brandschutzbeauftragten der Marktgemeinde Traisen bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 25	WVA Traisen, Bahnhofstraße 3, Vertrag über die Benutzung von Öffentlichem Wassergut
------------------------------	--

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Die Marktgemeinde Traisen hat mit Schreiben vom 14. Nov. 2024 um die Bewilligung zur Benützung von Öffentlichem Wassergut im Bereich der Bahnhofstraße zur Herstellung des Hauswasseranschlusses für die Liegenschaft Bahnhofstraße 3 angesucht. Seitens der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich wurde dazu ein Nutzungsvertrag zur Unterzeichnung vorgelegt, der Bedingungen und Angaben zur technischen Ausführung enthält.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag mit der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich zur Benutzung von Öffentlichem Wassergut (Grundstück-Nr. 1451/1, KG Traisen,) zur Herstellung des Wasseranschlusses für die Liegenschaft Bahnhofstraße 3, mit dem Aktenzeichen WA1-ÖWG-28029/443-2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 26**Wohnhausanlage Walter-Sachs-Straße,
Grundwasser- Pump- und Hebeanlage**Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin:

Auf Grund des Beschlusses über die Zuerkennung der Dringlichkeit über den von GemR Dr. Michael Fumicz vor der Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag – „Wohnhausanlage Walter-Sachs-Straße, Grundwasser- Pump- und Hebeanlage“, soll dieser nun behandelt werden.

GemR Fumicz führt seine Begründung noch näher aus. GfGemR Peter Steiner begrüßt die Initiative und meint, dass es angebracht wäre, auch um rechtliche und technische Details im Vorfeld noch abklären zu können, dies im Bauausschuss vorzubereiten, dem GemR Fumicz ja auch angehöre.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen möge den von GemR Dr. Michael Fumicz gestellten Dringlichkeitsantrag dem Bauausschuss zur Vorberatung zuweisen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 27**Ehrungen**

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Tagesordnungspunkt 28**Personalangelegenheiten**

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Berichte der Bürgermeisterin:

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei allen anwesenden Gemeinderäten und den Mitarbeitern Till und Hochebner für die umfangreiche Arbeit. Da dies heute voraussichtlich ihre letzte Sitzung als Bürgermeisterin sein wird, bedankt sie sich bei den Gemeinderäten und entbietet Weihnachtswünsche, vor allem Ruhe und Zeit in der Familie. Ebenso bedanken sich und wünschen frohe Weihnachtsfeiertage: Vbgm Christopher Indra, GemR Sabine Wollinger und GfGemR Christine Waldbauer.

Im Anschluss an die Abhandlung der Tagesordnung besteht nun die Möglichkeit von Anfragen:

Anfragen:

Es werden keine Anfragen gestellt.

Daraufhin schließt die Bürgermeisterin um 19.08 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 29 Seiten und 5 Beilagen.

Es wurde gelesen und gefertigt.

Traisen, am 11. Dez. 2024



Schriftführer



Bürgermeisterin

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat FPÖ

